

Westfälischer Anzeiger.

Freitag, den 29sten July 1803.

Bemerkungen.

Ueber Volksaufklärung.

In der moralischen Welt hängt alles, wie in der physischen, unter sich durch ewige Gesetze zusammen. In dieser, wie in jener, folgen immer Wirkungen auf Ursachen. Man schreyt über Wirkungen in der moralischen Welt, und sucht die Ursachen nicht auf. Oder sucht und findet man sie, so ist man zu träge, sie zu heben.

Man declamirt unaufhörlich über Dummheit, Aberglauben, Unaufgeklärtheit des Volks, ohne die Ursachen, die man doch schon lange gefunden hat, durch zweckmäßige Mittel wegzuräumen. Schon lange hat man die Erziehung als die Quelle aller Volksdummheit verschrien. Man gebe also dieser Quelle die rechte Richtung: so ist dem Uebel gesteuert. Freylich hat man hierin große Fortschritte gemacht: aber was man thun konnte und mußte, das ist noch lange nicht gethan. Man hat die Landschulen hin und wieder durch bessere Schul-Lehrer, bessere Schul- und Lesebücher, durch zweckmäßigere Lehrarten verbessert, aber noch nicht allgemein. In den meisten Gegenden Deutschlands siehts noch mißlich aus ums Schulwesen.

Aber auch nicht die Schulerziehung al-

lein kann die Aufklärung in dem gewünschten Grade und so geschwind, als man glaubt, bewirken. Ihre Früchte reifen erst unter den künftigen Generationen. Die Haupt-erziehung bleibt immer die elterliche, besonders bey dem gemeinen Manne. Diese verdrißt oft das wieder, was die Schulerziehung stiftete. Man erziehe also, oder kläre auch zugleich die Eltern auf.

Man verbreitet zwar zu diesem Endzwecke vortreffliche Schriften aller Art; Gesang- Lese- und Gebetbücher, Volksblätter, den Westf. und Reichs-Anzeiger und eine Menge anderer Schriften. Allein alle diese Blätter kommen nur höchst selten und von ungefähr dem Volke zu Gesicht. Unter Tausenden liest sie kaum Einer von denen, die der Aufklärung am meisten bedürfen. Dem gemeinen Haufen sind sie zu kostspielig, auch dann noch, wenn Mehrere sie zusammenhalten, was doch mit zu vielen Schwierigkeiten bey solchen Leuten verbunden ist.

Unentgeltlich also müßten dem Volke die Aufklärungsmittel in die Hände gegeben werden. Ein Volksblatt im eigentlichen Sinne des Wortes, welches dem gemeinen Haufen unentgeltlich in die Hände geliefert würde, wäre, meiner Meinung nach, das durch-

greifendste und zweckmäßigste Aufklärungsmittel.

Zu diesem Ende müßte in jedem Staate eine Volksschule, oder wie man's sonst nennen wollte, in großen Staaten mehrere, errichtet werden. Diese gäbe wöchentlich ein Blatt von einem Bogen auf jedes Haus des ganzen Landes, die verächtlichste Hütte nicht ausgenommen, oder eines sichern Districts heraus. Die bestimmte Zahl der Exemplare für jede Drtschaft würde an den Pfarrer geschickt, bey welchem jedes Haus das Seine an jedem Sonntage beym Kirchengehen, damit keine Zeit versäumt würde, selbst abholen oder abholen lassen müßte. Damit aber dem Pfarrer dies nicht zu lästig würde, so könnte auch beym Küster und Schatmeister für abgetheilte Gegenden eine Niederlage seyn. Auf diese Weise würde jeder so zu sagen gezwungen zu lesen. Das Umsonst, das Mancherley in einem gefälligen und abwechselnden Gewande, und die Neugierde würde jeden, auch den Trägsten zum Gernlesen reizen. Das Besprechen in einem Hause über das Gelesene, das Râsonniren u. Derâsonniren von Jung und Alt würde die Ideen reiben und auf Nachdenken führen, und so würde sich Alles einander aufklären.

Die Gegenstände dieses Blatts wären: vorzüglich Naturlehre, denn, wenn man die Natur und die Kräfte der Natur kennt, sagt Pope, so hören alle Wunder auf, Naturgeschichte, Deconomie, moral. u. unmoralische Beispiele und Erzählungen, Vaterlandsgeschichte, bürgerliche und vorzüglich Policengesetze, ihr Nutzen und ihre Nothwendigkeit, äußerliche Sittlichkeit u. s. w. Und, damit die Aufklärung mit der Jugend und dem Alter Hand in Hand gehen

könnte, so müßte in den Land- u. Stadtschulen ein Catechismus der Naturlehre, der bürgerl. und der Policengesetze eingeführt werden; aber auch zugleich Lehrer, die diesen Catechismus zu behandeln verstünden.

Ein anderes allgemein anerkanntes Aufklärungsmittel ist ein zweckmäßiger Volkskalender. Aber auch dieser wird nie allgemeinnützlich werden, wenn er nicht durch das Umsonst dazu gemacht wird, obgleich die Lieblingslectür des Volks immer der Kalender ist und bleibt.

Vor ungefähr 25 Jahren gab der M. Reinhold hier in Snabruk einen Volkskalender heraus, der von dem wohlhabenden Landmanne, aber auch nur von dem wohlhabenden, gekauft ward und jetzt noch oft nachgefragt wird. Aber noch nicht genug, daß man dem Volke zweckmäßige Aufklärungsschriften in die Hände gibt; man muß ihm auch solche aus den Händen spielen, welche die Aufklärung hemmen und Vorkehrungen treffen, daß ihm solche nicht zum Ankaufe feil geboten werden. Die Pfarrer und Schullehrer könnten u. müßten jenes, und die Policy dieses. Die alten mystischen Hauspostillen, die Kopf und Herz verschraubenden Legenden und Gebetbücher, als himmlische Phönixrufer, müßten ihm, jedoch mit Behutsamkeit entziffen und etwas Besseres dafür wiedergegeben werden. Dies wäre das Werk der Pfarrer u. Schullehrer. Die Policy müßte mit unerbittlicher Strenge darauf wachen, daß ihm nicht auf Jahrmärkten oder sonst von herumstreifendem Gesindel allerhand abgeschmacktes Zeug feil geboten würde.

Nach diesem Plane müßte die Aufklärung mächtig emporstreben, und ihre wohl-

thätigen Wirkungen würden in kurzer Zeit allgemein sichtbar werden.

Aber wer soll diesen Riesenplan ausführen? Wer anders, als die Großen der Erde, die sich Väter des Volks nennen? O, möchten diese es doch erkennen, daß ein aufgeklärtes Volk eine mächtigere Stütze ihrer Thronen ist, als alle stehende Heere! Möchten sie's erkennen, daß ein aufgeklärtes Volk nie einen Staat umwälzen, nie seinen Fürsten, wenn er zumahl Vater ist, aufs Schaffott bringen kann! Möchten sie einen Blick auf Frankreich werfen! Wie gern würden sie eine Anstalt treffen, die in ihren Folgen für sie und ihre Kinder gleich wohlthätig seyn würde. Wie gern würden sie einige Tausende von ihren stehenden Heeren dem Ackerbau u. der Bevölkerung zurückgeben und dafür eine Anstalt gründen, die wohlthätiger für ihre Staaten seyn würde, als alle Eroberungen. Oder ließe sich durch andere Wege ein Fond zu dieser Anstalt ausmitteln? Wie gern würde Mancher von Kopf, Herz u. Vermögen hilfreiche Hand leisten!

Dsnabrück im May 1803.

Schulwesen.

F e v e r.

Die Stadt und Herrschaft Zeven erhielt im Jahr 1801 aus dem Landesconsistorium eine neue Schulordnung, von welcher damahls in diesen Blättern (Nro. 53. vom Jahr 1801.) eine räsonnirende Nachricht gegeben worden. Zwar glaubte man, sie gegen die gegründeten und wohlgemeinten Bemerkungen des Referenten entschuldigen zu müssen (W. A. 1801. Nro. 70.); indeß ist doch die in jener Schulordnung verordnete Weitsche auch von andern öf-

fentlichen Beurtheilern mit Recht in Anspruch genommen.

Nachher hat die Fürstin-Administratorin noch ein besonderes Edict über die Pflichten der Eltern u. Schullehrer, den öffentlichen Schulunterricht betreffend, — folgen lassen, daß am 13ten Decob. 1802 vollzogen, und unter dem Titel: Schul-Gesetze für die Stadt u. Erbherrschaft Zeven, auf 16 Seiten in 4. gedruckt, demnächst auch von den Kanzeln den Unterthanen bekannt gemacht ist. — Es verdient sowohl als Beweis von der landesmütterlichen Sorgfalt der Regentin für die religiöse und sonstige Cultur ihrer Unterthanen, als auch wegen seines Inhalts ebenfalls eine Anzeige in diesen Blättern.

Das ganze besteht aus 47 Paragraphen, und ist nicht ohne Umsicht und reifliche Ueberlegung entworfen. Mäßigung u. Präcision characterisiren durchweg die darin enthaltenen Vorschriften, und an Bündigkeit scheinen diese Schulgesetze, wenigstens nach des Referenten Dafürhalten, — die vorhin erlassene Schulordnung gar sehr zu übertreffen. Da das Ganze nicht wohl einen Auszug leidet, so wird es in dieser Hinsicht und für den Zweck des Anzeigers hinreichend seyn, wenn wir nur einige einzelne Punkte ausheben.

Die Kinder in der Stadt Zeven sollen (ausgenommen die Nebenschule in der Vorstadt) mit dem siebenten, und die auf dem Lande mit dem neunten Jahr in die Schule geschickt werden. (Vielleicht wäre doch, sowohl für die Stadt als für die Sandgegenden des Landes, ein Jahr früher noch nicht zu früh gewesen, da doch der angegebene Zeitpunkt wohl etwas zu weit hinausgerückt seyn dürfte.) — Das Schulgehen

soll wenigstens bis zum Ende des vierzehnten Jahrs dauern, als vor welchem Jahr die Confirmation gesetzlich nicht geschehen darf. Immer möchte hier verordnet seyn, daß die Confirmation erst nach dem zurückgelegten fünfzehnten Jahr, oder noch später geschehen dürfte. Offenbar confirmirt man bey den Lutheranern in mehreren Ländern die jungen Christen zu früh; die wenigsten Confirmanden haben mit vierzehn Jahren das erforderliche Nachdenken, und sind an Körper u. Geist — Kinder, deren Erscheinung bey dem Altar sie selbst oft eben so sehr als andere bejahrte Christen befremdet, und der Andacht der letzteren eben nicht wohlthut. — Alle Kinder, die bey ihren Eltern oder in deren Parochie sich aufhalten, sollen (jedoch mit einigen besonders angegebenen Ausnahmen) die dortige Hauptschule besuchen. Diejenigen, die in andern Kirchspielen dienen, oder Fremde, z. B. fremde Diensthoten, die in der Herrschaft Zever dienen und darin confirmirt werden wollen, sollen wöchentlich zwey Mahl (zwey Tage, oder zwey Schulzeiten?) zur Schule gehen.

Das Schulgeld für die Stadtschulen ist ausdrücklich bestimmt, und zwar nach Quartalen; es beträgt für das ganze Jahr 2 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. Auf dem Lande ist es bey der hergebrachten Laxe gelassen. Das Schulgeld muß in den bestimmten Jahren bezahlt werden, die Kinder mögen zur Schule gehen oder nicht, wenn nämlich keine von den besonders angegebenen Ausnahmen der Schulverpflichtung vorhanden sind, wozu auch körperliche Gebrechen und Geistesunfähigkeit gehören. Die letztere hätte, um allen Mißverständnissen auszubringen, vielleicht noch näher character-

isirt seyn können. Auch möchte für die Marschgegenden des Landes wohl auf die totale Unmöglichkeit des Schulbesuchs einige Rücksicht genommen seyn, die in der Herbst- und Winterszeit oft wohl 4 Monathe lang in Hinsicht der jüngern Kinder, und bey einer großen Entlegenheit der Schule statt findet. —

Die Schullehrer sollen halbjährlich, bey Strafe von 5 Rthlr., von allen schulfähigen Kindern ihres Districts ein Register an den Superintendenten persönlich einliefern, und darin auch diejenigen Kinder, welche die Schule nicht besucht haben, nebst den Ursachen des Ausbleibens, verzeichnen. Die nachlässigen und säumhaften Kinder, welche die Schule ohne zureichende Ursachen, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich besuchten, sollen, nebst ihren Eltern und Vormündern, innerhalb 14 Tagen von dem Superintendenten dem Consistorium angezeigt, und von diesem die letzteren sogleich zu einer den Umständen angemessenen Strafe darüber gezogen werden.

Die Unterthanen haben übrigens völlige Freyheit, ihre Kinder selbst zu unterrichten, oder Hauslehrer dafür zu halten, oder sie von andern Lehrern außer ihrem Hause unterweisen zu lassen, wenn dies, wie es in der Verordnung heisset, „auch nur aus Eigensinn“ geschähe. Doch muß jeder Privatlehrer in Hinsicht seiner Religionsgrundsätze und Moralität bekannt seyn, und sich desfalls zuvor bey dem Superintendenten melden, und seine Kenntnisse u. Fähigkeiten von demselben untersuchen lassen. Auch dürfen die Schullehrer des Districts in Ansehung des Schulgelbes nicht darunter leiden, weil sonst, „wenn viele Unterthanen ein solches Verfahren beobachten wür-

den, die Schullehrer verhungern müßten.“ Selbst die (wenigen) nicht lutherischen Christen in der Herrschaft Zeven *) sollen ebenfalls in ihrem District von ihren schulfähigen Kindern das Schulgeld entrichten, sie mögen die Schule besuchen oder nicht; doch sind sie in dem ersten Fall nicht gehalten, die Grundsätze der lutherischen Religion darin zu erlernen. Mit Privatunterricht mag sich übrigens ein jeder beschaffen, er sey ein Schullehrer oder ein Theolog, oder ein anderer, er sey der lutherischen, oder einer andern in Zevenland geduldeten Religion zugethan; er muß sich aber bey dem Superintendenten melden u. dessen Prüfung und Aufsicht gefallen lassen. „Es darf, heisset es, dieser Unterricht nichts enthalten, was dem Glauben an Gott u. an die zukünftige Vergeltung des Guten und Bösen, der schuldigen Ehrfurcht gegen den Landesherrn und die ihm nachgesetzte Obrigkeit, der Unterwürfigkeit unter die bestehenden Gesetze des Staats und der Achtung gegen Tugend und gute Sitten nachtheilig werden, auch zum Unglauben und Leichtsinne hinführen könnte.“ — Im entgegengesetzten Fall soll ein Privatlehrer gesetzmäßig bestraft werden. —

Mögen denn diese Gesetze, so wie die damit verknüpfte Schulordnung zur religiösen und intellectuellen Bildung der Herrschaft Zeven vieles beytragen, worin die niedere Volksklasse der wahren Volkscultur bis jetzt noch eben so sehr, als in vielen andern Ländern bedarf. —

*) Die lutherische Religion ist bekanntlich die etablierte in dieser Herrschaft.

Nützliche Verordnungen.

Herzogthum Berg.

Wenn früherhin in diesen Blättern geklagt wurde, daß das Begraben in Kirchen und Kirchengewölben im Herzogthum Berg zunehme: so wird der Menschenfreund jetzt mit Vergnügen vernehmen, daß diesem Uebel für immer abgeholfen ist. Unter dem 8ten July hat nämlich die churfürstliche Landesdirection allgemein verordnet:

1) Es sollen alle Kirchhöfe im bergischen Lande nicht nur ausserhalb der Städte, sondern auch ausserhalb der Dörfer und sonstiger Ortschaften an etwas entfernt gelegene offene Plätze verlegt, die Grabhügel auf den alten Kirchhöfen weggeschafft, und diese ganz eben gemacht werden.

2) Sollen von nun an keine Begräbnisse mehr in Kirchen und Klöstern, weder in den gewöhnlichen Gräbern, noch in den Gräften, oder sogenannten Todtenkellern gestattet werden, sondern alle Leichen sollen ohne Rücksicht auf die Geburt und den Stand der Verstorbenen, selbst wenn derselbe ein Mitglied eines geistlichen oder weltlichen Stiftes, oder eines religiösen Ordens gewesen, auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker zur Erde bestattet werden.

3) Würde jemand sich beygehen lassen, dieser gemeinnützigen Verordnung entgegen zu handeln, und eine Leiche an einem andern Orte, als auf dem öffentlichen Kirchhofe zu begraben: so soll die Leiche auf Kosten desselben von da weg auf den öffentlichen Kirchhof gebracht, der Uebertrager aber nebst allen an dem verbotwidrigen Begräbnisse Theilhabenden, ohne die mindeste Nach- oder Rücksicht, zur verdienten Strafe gezogen werden.

Tagesgeschichte.

Herzogthum Westfalen.

Wie ist es doch, daß noch keine der zu Arnsberg im vorigen Winter weggerissenen Ruhrbrücken wieder hergestellt ist? — Man sagt allgemein: die Schuld liege an dem Magistrat oder doch an gewissen Gliedern desselben, die ihre gute Rechnung dabei fänden, statt solchen Brückenbau vorzunehmen, Puppenbrücken von Brettern überzuschlagen. Diese Fußbrücken sind schon mehrmals wieder weggeschwemmt, und immer wird da capo gefußbrückt, ohne einmal noch das Ende abzusehen. Diese Fußbrücken sollen schon wirklich so viel gekostet haben, daß sich dafür die ordentlichen Brücken hätten wieder herstellen lassen. —

Nach einer neueren Verordnung der Organisations-Commission soll der Advocat für jeden Bogen des zu verfertigenden Schriftsatzes ohne Unterschied nur 45 Kreuzer nehmen.

Ist dieses nicht der geradeste Weg, unsere Advocaten sammt und sonders zu verderben, und aus ihnen die gemeinsten Schmierer zu machen? — Sagt nicht der bessere Advocat auf einem halben Bogen mehr, als der Schmierer auf dreien u. mehreren? Je nachdem die Sache ist, läßt sich vielleicht der Bogen für 45 Kreuzer schwärzen. Man sollte denken, daß die Arbeit und durchaus nicht die Bogenzahl taxirt werden dürfte. — Es ist begreiflich, daß dem Advocaten die Bagatellsachen bey dieser Lage der Dinge die willkommensten sind, und daß er die wichtigeren u. wichtigsten nur oberflächlich behandeln wird, es sey dann, daß sich sein Client entschaffe, ihm seine Arbeit, nicht aber seine Bogen zu bezahlen. — Auf diesen Fall ist

es aber auch einleuchtend, daß die gedachte Verordnung weniger die Advocaten, wie die Partheyen, drückt. Diese müssen, wenn sie ihre Proceffe ordentlich geführt wissen wollen, auch der Ordnung nach bezahlen. Aber die Taxe nimmt am Ende keine Rücksicht auf das bezahlte Surplus, — und so riskirt manche Parthey (wenn sie auch cum omni causa et expensis obsiegt) dennoch nichts zu gewinnen und die angestellte Klage oft bereuen zu müssen. — Sollte sich aber die Parthey nicht entschließen, seinem Verstande die Arbeit zu bezahlen: so wird jeder ordentliche Advocat die ihm angetragene Sache gewiß von der Hand weisen. — Der Parthey bleibt dann keine andere Wahl übrig, als sich dem ersten Besten, der sein Talent ohne Risiko für 45 Kr. zu opfern vermag, Preis zu geben. — —

Nützliche Vorschläge.

Lippstadt.

In Nro. 45 des W. A. d. Z. wird eines sehr heilsamen Plans, welcher zu Bochum ausgeführt werden soll, gedacht. Beyde protestantischen Gemeinen wollen sich nämlich vereinigen, die baufällige Kirche der Reformirten abbrechen, und ihre beyderseitige Gottesverehrung in ein und derselben Kirche halten. Die in dem Ansfage von den beyden edeln Männern, Freyherrn von der Reck und Herrn Assessor Bösling, angeführten Gründe, welches eben so viele Vortheile sind, sprechen so laut für die Sache, daß an dem Gelingen derselben gar nicht zu zweifeln ist. Auf ähnliche Weise könnte gewiß der guten Sache an vielen andern Orten geholfen werden, wenigstens wird niemand zweifeln,

daß es hier in Lippstadt geschehen könnte, wenn er das Verhältniß unsrer Volksmenge zu unsern Kirchen in Erwägung zieht.

Lippstadt hat, einige mehr oder weniger, 2800 Einwohner. Von diesen bekennen sich 1000 bis 1200 zur katholischen Kirche, welche hier leider noch *ecclesia pressa* ist, um dieses beyläufig zu bemerken. Die 1600 oder 1800 Protestanten haben nun zu ihrer Gottesverehrung nicht weniger, als 5 Kirchen, 6 (noch vor kurzem 7) Prediger, 5 Küster, 2 Kantoren, 1 (besondern) Organisten, also ein Personale von 14 Männern. Diese 14 Personen genießen zusammen eine Rente, von welcher vielleicht 4 Familien gemächlich leben könnten; jetzt muß man ausrufen: Was ist das unter so Vielen? Es läßt sich leicht ermessen, daß viele von diesen Männern, wenn sie ihr etwa ererbtes Vermögen zuseht haben, durch die drückendste Noth vor ihrer Zeit ins Grab gebracht werden. Ihre Kinder werden für die der Stadt von den Vätern geleisteten Dienste in die Armenhäuser aufgenommen, wenn sich ihrer nicht etwa ein Ahrverwandter erbarmt. Die Kirchen selbst sind auch zum Theil so arm, daß sie die Kosten der Reparaturen nicht mehr aufbringen können. All diesem Uebel könnte auf einmal abgeholfen werden, wenn die 5 Kirchen auf 3, (zwey wären sogar genug, und mehr, als genug) und in diesem Verhältnisse das Personale auf eine geringere Anzahl reducirt würde. Bedeutende Vortheile dieser Verringerung, des Zubiel wärenden folgende:

1) Unsere katholischen Mitbürger, die in ihrer Kapelle nicht Platz haben, könn-

ten ihren Gottesdienst in einer geräumigen Kirche halten;

2) die den Protestanten gebliebenen Kirchen könnten ein gefälligeres Innere erhalten, wenigstens von den der Gesundheit der Zuhörer nachtheiligen Umständen befreiet werden;

3) Die Kirchendiener könnten so, wie es Billigkeit und Recht erfordert, besoldet werden;

4) Es könnten auf die zum Auskommen erhöhten Gehälter zu den Küstern, Kantoren oder Organisten stets solche Subjecte berufen werden, welche eine zweckmäßige Töchterschule, auch wohl eine Industrieschule, zwey große Bedürfnisse unsrer Stadt, einzurichten u. im Fortgange zu erhalten Lust und Kraft hätten, da hingegen unter den jetzigen Umständen die Brauchbarkeit jener Männer mehr einem günstigen Zufalle, als einer angemessenen Belohnung zu verdanken ist.

Ich übergehe mehrere Vortheile, die aus einer Kirchenverminderung gewiß für unsre Stadt entspringen würden, mit Stillschweigen, füge aber die Hoffnung hinzu, daß eine solche Reducion durch freywilligen Verein über kurz oder lang wohl zu Stande kommen dürfte. Es steht nicht zu fürchten, daß die Lippstädter den Einwohnern einer jüngst im B. N. mit verdienter Mühe gedachten Stadt D. nachahmen werden, als welche eine eingefallene überflüssige Kirche mit schweren Kosten wieder aufgebauet haben.

Aufforderung.

Herzogthum Berg.

Bei einigen Predigern im Herzogthum Berg ist es erklärter Grundsatz, keinem

Prediger oder Candidaten ihre Kanzel zu öffnen, der einen geschornen oder sogenannten Brutuskopf trägt. Da es, um dieß zu rechtfertigen, oder auch zu mißbilligen, wohl Gründe für und wider gibt: so möchte man die Sache, nach einer vernünftigen Pastoralklugheit, in diesen Blättern auseinander gesetzt sehen.

Naturkunde.

Eine sonderbare Erscheinung.

Nach dem lang anhaltenden Regenwetter im Jan. d. J., als die Sonne wieder anfing, die Natur zu erwärmen, sah man bey Gessmold in einer sumpfigten Gegend, die lange fast ganz unter Wasser gestanden hatte, 5 bis 6 Tage nach einander Säulen von Mücken aufsteigen, so dick wie ein Kirchthum und so hoch, daß sie das Auge in den Wolken verlor. Nur eine kurze Zeit hielt sich so eine Säule zusammen, senkte sich sodann allmählich, und schwärmte Schaarenweise auf den Kornfeldern u. in den Gärten herum, ohne jedoch zu schaden. Dieß machte dem Landmanne natürlich allerley Besorgnisse. Als aber die starke Hitze eintrat, verschwanden sie alle innerhalb einiger Tage. Nach der Beschreibung der Landleute waren sie den gewöhnlichen größern Mücken ähnlich, ausser daß sie etwas größer waren und einen Bart hatten, wie sich die Leute ausdrückten. Hat man jetzt oder sonst ähnliche Erscheinungen wahrgenommen? Sollten sie wohl von der Sonnenhitze getödtet seyn? Wie sind wohl diese Thiere erzeugt?

Dsnabrück.

F. K.

Todesanzeige.

Gütersloh. — Den schnellen Tod unseres geliebten Gatten und Vaters, des Kaufmanns Peter Springmann, der am 17ten July im 52sten Jahre seines Alters und im 23ten einer vergnügten Ehe, an einer heftigen Brustkrankheit erfolgte, zeigen wir hierdurch mit betrübten Her-

zen allen unsern Freunden und Verwandten ergehenst an, und bitten zugleich die Versicherung anzunehmen, daß es keiner besondern Beileidsbezeugung bedarf, um uns von der gütigen Theilnahme zu überzeugen.

Des hinterlassenen Wittwe u. Kinder.

Unsere Handlungsfreunde werden zugleich schuldigst benachrichtiget, daß die von uns gemeinschaftlich geführte Handlung unter bisheriger unterstehender Firma fortgesetzt wird.

Peter Springmann et Reinhold.

Empfehlung.

Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen in- und auswärtigen Publicum in Bearbeitung verschiedener Leder- und Pelzwaren, als: lederne Handschuh, große Mäffen, Pelzhandschuh, Bruchbänder, elastische Hosenträger, Tabaksbeutel, lederne Rappen u. d. gl. Es können auch bey ihm lederne Handschuh und Hosen gelb, weiß, und aschgrau gefärbt, und Pelzwerk von verschiedenen Sorten zur Verbesserung zugesandt werden. Uebrigens erbietet er sich, von Kaufleuten, welche sich vielleicht einige dieser obigen Artikel anzuschaffen für dienlich halten, kundenweise Bestellungen anzunehmen.

Dortmund den 27ten Jul. 1803.

Joh. Koppens,
wohhaft auf dem Markt.

Dienstgesuch.

Es wird von einem Deconomen, der in der Nähe der Stadt Dortmund auf dem Lande wohnt, ein Hauslehrer katholischer Religion gesucht, welcher nicht allein Unterricht im Deutschen, sondern auch in den Anfangsgründen der lateinischen und französischen Sprache, so wie in der Musik geben kann. Wer dieses zu leisten im Stande ist, und Zeugnisse einer untadelhaften Aufführung beibringen kann, beliebe sich bey der Expedition des Westf. Anzeigers zu melden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Dienstanbieten.

Ein junger Mann von 23 Jahren, welcher bereits 7 Jahre in einer Handlung gestanden hat, wünscht, je eher je lieber, als Handlungsdiener unter billigen Bedingungen angestellt zu werden. Das Nähere sagt die Exped. d. W. Anz.

Anzeige.

Ich benachrichtige hiemit ein geehrtes Publicum, daß ich auf eine Zeitlang zu Dortmund und Hörde Unterricht in der Tanz- und Fechtkunst erteilen werde. Ausser den Privat- werde ich auch wöchentlich zweymahl Repetitionsstunden geben.

Degel.